

Die Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht der Betroffenen bei der Überprüfung der (Kraft-)Fahreignung spielt eine große Rolle. Man kann diese Verpflichtung – die ihre Grundlage in § 26 VwVfG findet – in mehreren Abschnitten des Überprüfungsverfahrens ansiedeln.
Von Volker Kalus



© Stockwerk-Fotodesign/stock.adobe.com

Das medizinisch-psychologische Gutachten ist ein wichtiges Mittel, um die Fahreignung zu überprüfen

Einleitend eine kurze Übersicht:

	Inhalt	Voraussetzungen
Abschnitt 1	Die Mitwirkung bei der Erhebung von Informationen, welche erforderlich sind, um die Eignungsüberprüfung angemessen durchführen zu können.	Die der Einleitung eines Überprüfungsverfahrens zugrunde gelegten Informationen stellen Tatsachen dar, welche die Annahme eines Eignungsmangels rechtfertigen.
Abschnitt 2	Die Mitwirkung bei der Erstellung eines ärztlichen, med.-psychol. oder technischen Gutachtens	Die Anordnung des Gutachtens war rechtmäßig.
Abschnitt 3	Die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen, med.-psych. oder technischen Gutachtens.	Die Anordnung des Gutachtens war rechtmäßig.

Die verwaltungsrechtliche Grundlage zur Mitwirkungspflicht findet sich in § 26 VwVfG:

§ 26 VwVfG – Beweismittel

(1) **Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.** Sie kann insbesondere

1. **Auskünfte jeder Art einholen,**
2. **Beteiligte anhören,** Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. **Urkunden und Akten beiziehen,**
4. den Augenschein einnehmen.

(2) **Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.** Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) ...

Absatz 1 reduziert die Mitwirkungspflicht der Betroffenen nur dahingehend, dass die angeforderten Unterlagen bzw. Auskünfte nur dann von der Verwaltungsbehörde eingefordert werden können, wenn diese zur Abklärung der Eignungsfrage ermessensfehlerfrei erforderlich sind.

Zum Umfang und Anwendung der Mitwirkungspflicht einen Blick in die einschlägige Kommentierung (Ramsauer, Kommentar zum VwVfG – 23. Auflage 2022 § 26):

„Die Einholung von Auskünften – in unseren Fällen insbesondere von Privatpersonen – ist innerhalb des Amtsermittlungsgrundsatzes allgemein zulässig, betreffen jedoch nicht Informa-

tionen von den Beteiligten selber, dies ist unter Absatz 2 zu subsumieren (RN 16/17). Bei einer sog. ‚informativischen Anhörung‘ im Gegensatz zur Anhörung nach § 28 VwVfG (‚Rechtliches Gehör‘) geht es um eine Sachverhaltsaufklärung. Dabei kann ein persönliches Erscheinen erbeten, jedoch nicht erzwungen werden, sofern es dazu keine gesonderte Rechtsvorschrift gibt. Allerdings kann aus einer Verweigerung des Erscheinens u.U. für den Beteiligten ungünstige Schlüsse gezogen werden (RN 21).“

Die Mitwirkungspflicht dient im Verwaltungsverfahren insbesondere der Sachaufklärung im Rahmen der Amtsermittlung und bedeutet, dass Beteiligte die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben sollen. Dabei ist diese Mitwirkungspflicht nicht nur als eine Verpflichtung anzusehen, der Behörde sachdienliche Hinweise für das weitere Verwaltungshandeln anzugeben, sondern wird auch als Recht gesehen, Bedenken auszuräumen (RN 40/41). Die Behörde darf bei einer Weigerung der Beteiligten für ihn ungünstige Schlüsse ziehen, wenn nähere Anhaltspunkte fehlen, die eine gegenteilige Sichtweise zulassen (RN 40). Diese Schlussfolgerungen setzen allerdings eine Aufklärung über die „Erheblichkeit bestimmter Umstände“ voraus (RN 43).

Auch in den aktuellen Beurteilungskriterien (Seite 30) findet sich ein wichtiger Hinweis zur Mitwirkungspflicht:

„... Für den Klienten selbst besteht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung bei der Überprüfung der Fahreignung, die sich im Rahmen der Nachweisdiagnostik aus den rechtlichen Regelungen für die angestrebte Fahrerlaubnis, etwa zur Fahrgastbeförderung, ergibt. Kann keine ausreichende Befunderhebung erfolgen, kann auch der Nachweis nicht erbracht werden, dass die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.“

Im Rahmen der Entlastungsdiagnostik liegt die Mitwirkung ohnehin in seinem Interesse, da ihm ja aufgrund der früher bereits festgestellten Nichteignung die Beweislast bei der

Überprüfung der Fahreignung

Ausräumung der behördlichen Eignungsbedenken zufällt. Aber auch bei der Überprüfungsdiagnostik kann vom Klienten erwartet werden, dass er in dem Maße mitwirkt, wie es für die Befunderhebung im Rahmen der behördlichen Fragestellung erforderlich ist. Andernfalls kann der Gutachter aufgrund der Weigerung, sich ausreichend untersuchen zu lassen, kein Gutachten erstellen bzw. wird er die Einschränkungen in der Befunderhebung und im Erkenntnisgewinn im Gutachten entsprechend darlegen. Dies kann in der Folge dazu führen, dass die Behörde nach § 11 Abs.8 FeV auf Nicht-eignung schließt. ...“

Versuchen wir das Ganze einmal an einem konkreten Fall aus der Praxis festzumachen.

Mitteilung nach § 2 Abs.12 StVG (einer verwaltungsbehördlichen Anordnung entnommen):

Die Polizeiinspektion hat mitgeteilt, dass Sie am 10.06.2022 ein Kraftfahrzeug führten und im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle polizeilich kontrolliert wurden. Sie führten den Führerschein und die Zulassungsbescheinigung nicht mit, sondern händigten stattdessen einen Röntgenpass und Bankkarten aus.

Zudem fiel bei der Überprüfung der Beleuchtung auf, dass Sie den Weisungen der Polizeibeamten nicht nachkamen, so dass diese Ihnen helfen mussten, den richtigen Schalter zu finden. Weiterhin verwechselten Sie die Warnblinkanlage mit der Handbremse. Für die Polizeibeamten war erkennbar, dass Sie sehr stark zitterten, Ihre Reaktionsfähigkeit verlangsamt war und Sie desorientiert wirkten.

Die Behörde ergänzte diese Mitteilung um folgende Informationen

Weiterhin sind Sie Inhaber einer Fahrerlaubnis. Im Fahreignungsregister sind am 14.06.2022 keine Eintragungen zu Ihnen erfasst.

Und hat folgende Anordnung (Auszug) erlassen:

„... Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des § 46 Absatz 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und des §11 FeV wird daher angeordnet:

a) Sie haben uns bis einschließlich Freitag, den 16.09.2022, ein Gutachten eines Facharztes für Allgemeinmedizin mit verkehrsmedizinischer Qualifikation beizubringen.

Der Gutachter darf nicht zugleich Ihr behandelnder Arzt sein.

Sie haben uns bis einschließlich Freitag, den 15.07.2022, darüber zu unterrichten, welcher Gutachter von Ihnen mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde.

*In dem Gutachten sind folgende Fragen zu klären: Ist bei Herrn ... eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen **Leistungsfähigkeit** feststellbar?*

Erfüllt Herr ... trotz dieser Beeinträchtigung(en) die körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L, T?

Werden die Anforderungen gegebenenfalls noch eingeschränkt und unter welchen Beschränkungen bzw. Auflagen erfüllt?“

Bei der Betrachtung dieser Anordnung fällt Folgendes auf:

1. Die VB hat zwar die Mitteilung der Polizei nach § 2 Abs.12 StVG inhaltlich übernommen, aber im Anschluss versäumt die daraus resultierenden Eignungsbedenken eindeutig darzulegen.
2. Die Tatsachen, dass der Betroffene keine Eintragungen im Fahreignungsregister hat sind nicht relevant und entbehrlich.
3. Als Anordnungsgrundlage wird § 11 FeV genannt. Zu ungenau, da dort sowohl Anordnungsgrundlagen für Erkrankungen als auch für die sog. charakterliche Eignung aufgeführt werden.

4. Die VB steigt sofort mit der Überprüfung der Leistungsfähigkeit ein. Ohne ärztliches Gutachten ist dies zurzeit nicht möglich. Dies wäre nur über § 11 Abs.3 Nr.1 FeV: „Wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist“, **nach** einer ärztl. Begutachtung möglich.

5. Die Fragestellung:

„Erfüllt Herr... trotz dieser Beeinträchtigung(en) die körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L, T?“

ist zu unspezifisch. Zum einen sind die Beeinträchtigungen nicht eindeutig benannt – handelt es sich um Einschränkungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit oder diejenigen aus der Mitteilung nach § 2 Abs.12 StVG? Außerdem hat das BVerwG schon 2015 (Az. 3 B 16-14) eine unspezifische allgemeine Fragestellung im Zusammenhang mit Erkrankungen bemängelt und eine spezifische Fragestellung eingefordert.

Die Mitteilung nach § 2 Abs.12 StVG wäre wie folgt zu bewerten:

„...die Polizeiinspektion hat mitgeteilt, dass Sie am 10.06.2022 ein Kraftfahrzeug führten und im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle polizeilich kontrolliert wurden ...“

- Es gab also keine Fahrauffälligkeiten.

„... Sie führten den Führerschein und die Zulassungsbescheinigung nicht mit, sondern händigten stattdessen einen Röntgenpass und Bankkarten aus. ...“

- Tatsachen, die zumindest auf Verwirrung (ursachenunabhängig) hinweisen.

Zudem fiel bei der Überprüfung der Beleuchtung auf, dass Sie den Weisungen der Polizeibeamten nicht nachkamen, so dass diese Ihnen helfen mussten, den richtigen Schalter zu finden. Weiterhin verwechselten Sie die Warnblinkanlage mit der Handbremse.

- Weitere Tatsachen, die zumindest auf Verwirrung (ursachenunabhängig) hinweisen.

„... Für die Polizeibeamten war erkennbar, dass Sie sehr stark zitterten, Ihre Reaktionsfähigkeit verlangsamt war und Sie desorientiert wirkten. ...“

- Hier hat der Bericht der Polizei Mängel, da nicht genau dargelegt wird, woran festgemacht wird, dass die Reaktionsfähigkeit verlangsamt war. Daran hätte man festmachen können, inwieweit die Leistungsfähigkeit überhaupt betroffen war, auf die in der Anordnung Bezug genommen wird.

Aus dem Bericht der Polizei ergibt sich zumindest eindeutig, dass der Kraftfahrzeugführer stark desorientiert war, inwieweit es sich hier überhaupt um eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt ist unklar, deshalb sollte diese Aussage zuerst einmal **nicht** als Anordnungsgrund herangezogen werden.

Die Informationen können ausreichend sein, um eine Eignungsüberprüfung in die Wege zu leiten – insbesondere die Probleme bei der Bedienung des Kraftfahrzeuges können eignungsrelevant sein – wenn diese sich auch im Straßenverkehr insbesondere in Stresssituationen einstellen könnten.

Naheliegend ist hier eine Erkrankung welche diese Symptomaten erklären könnte. Da die Palette der möglichen Erkrankungen sehr umfangreich ist, sind Aufklärungsmaßnahmen erforderlich und angemessen. Hier ein kleiner Rückgriff auf die Kommentierung:

„Dabei ist diese Mitwirkungspflicht nicht nur als eine Verpflichtung anzusehen der Behörde sachdienliche Hinweise für das weitere Verwaltungshandeln anzugeben, sondern wird auch als Recht gesehen, Bedenken auszuräumen.“

Sinn und Zweck der Aufklärungsmaßnahme ist eine informatorische Anhörung, um die Ursachen für das Verhalten anlässlich der Kontrolle aufzuklären. Als Ergebnis kann die Einleitung einer Überprüfungsmaßnahme oder die Einstellung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens sein!

Gehen wir davon aus, dass im vorliegenden Fall ein Amtsermittlungsverfahren zur Klärung der Fahreignung des Betroffenen angemessen ist, gibt es folgende Möglichkeiten der Aufklärung, an der der/die Betroffene mitzuwirken hat.

Abschnitt 1 – Die Informationserhebung

Die Anordnung einer Maßnahme setzt eine Eingrenzung des Untersuchungsanlasses in Bezug auf eine konkrete, anlassbezogene Maßnahme voraus. Hierzu die o. a. Entscheidung des BVerwG¹:

„ ... Zum einen wird in der Beschwerdebegründung die dem Kläger in der Beibringungsanordnung vom 8. Februar 2010 mitgeteilte Fragestellung nicht zutreffend wiedergegeben; sie lautete (lediglich) wie folgt: ‚... ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei Ihnen eine Erkrankung vorliegt, die die Kraftfahreignung ggf. einschränkt oder sogar ausschließt‘. Außerdem wird in diesem Schreiben als Rechtsgrundlage für die Anforderung des fachärztlichen Gutachtens keineswegs nur § 11 FeV aufgeführt; genannt werden dort zusätzlich noch § 13 FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik) sowie § 14 FeV (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel). Damit ist zugleich der Hinweis in der Beschwerdebegründung nicht tragfähig, die im Schreiben angegebene Rechtsgrundlage habe zu der vom Berufungsgericht vermissten Eingrenzung der Fragestellung geführt. Im Übrigen hat die Beschwerde den Umstand außer Acht gelassen, dass sich sowohl die im genannten Erlass als auch in den ‚Begutachtungsleitlinien‘ formulierten Fragestellungen nicht als feste Vorgaben, sondern ausdrücklich nur als Empfehlungen verstehen (vgl. Nr. 2.6 des Erlasses: ‚Empfehlung für die behördlichen Fragestellungen im ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachten nach § 11 Abs. 6 FeV‘ sowie S. 58 der ‚Beurteilungskriterien‘: ‚Empfehlung für einen einheitlichen Katalog von Fragestellungen‘). Abgesehen davon sehen auch diese Empfehlungen im Zusammenhang mit der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 FeV nach dem Wort ‚Erkrankung‘ einen Klammerzusatz vor, so dass

offensichtlich konkretisierende Hinweise zu den in Betracht kommenden Krankheiten gemacht werden sollen (zweifelnd, ob die ‚Musterfragen‘ den Anforderungen an eine hinreichende Eingrenzung des Untersuchungsthemas genügen auch Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 11 FeV Rn. 42)“.

Aus diesem Grund ist in vielen Fällen – wie auch im vorliegenden Fall – die Grundlage für die festgestellten Eignungsbedenken zu konkretisieren, da eine allgemeine „ausfragende“ Fragestellung nicht zulässig ist. Daher ist eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen erforderlich, um diese Eingrenzung vornehmen zu können. Eine Einstellung eines Überprüfungsverfahrens aufgrund berechtigter Zweifel an der Kraftfahreignung aufgrund einer mangelnden Zusammenarbeit der Betroffenen, um die erforderliche Spezifizierung der Bedenken vornehmen zu können, kann im Sinne der Verkehrssicherheit nicht hingenommen werden und muss demzufolge zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen können.

Im vorliegenden Fall bietet sich einleitend die Bitte um Vorsprache an um mit dem/der Betroffenen die Sachlage zu besprechen, um sich einen Eindruck zu verschaffen, wie der/die Betroffene bei diesem Gespräch agiert. Durch gezielte Fragen kann man sich hier einen Eindruck verschaffen, in Hinblick auf Demenz kann das problematisch werden, da eine leichtgradige Demenz gut kaschiert werden kann.

Ziel dieses Gespräches soll es sein, von dem/der Betroffenen Informationen über eine bestehende Erkrankung oder einen Mangel zu erhalten, die das Verhalten erklären kann. Ist der Betroffene dazu nicht in der Lage, besteht die Möglichkeit ihm einen Fragebogen auszuhändigen, der vom Hausarzt zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde auszufüllen ist. Der Fragebogen sollte auch den Sachverhalt beinhalten, der die Eignungsbedenken ausgelöst hat

Beim Anschreiben ist

- a) Der zugrundeliegende Sachverhalt mitzuteilen
- b) Die damit in Verbindung stehenden Bedenken zu beschreiben
- c) Auf die Mitwirkungspflicht entsprechend § 26 VwVfG hinzuweisen und klar darzulegen, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist, wenn dieser nicht nachgekommen wird (ggf. die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund der anzunehmenden Nichteignung, da die Bedenken nicht ausgeräumt wurden).
- d) Eine Frist zur Vorsprache zu setzen

Weiterhin wäre es eine Überlegung wert, dem Anschreiben noch einen Hinweis beizufügen, dass im Regelfall die Kraftfahreignung bei fast alle Erkrankungen unter Auflagen und Beschränkungen weiterhin Bestand haben kann. Das nimmt ggf. insbesondere bei älteren Personen die Angst, nie mehr wieder Auto fahren zu können, wenn sie mit „offenen Karten“ spielen und mitwirken.

Sollte der/die Betroffene nicht vorsprechen, könnte als nächster Schritt ein zweites Anschreiben gefertigt und mit den gleichen Inhalten versendet werden, in dem der/die Betroffene aufgefordert wird, einen Fragebogen dem Hausarzt oder behandelnden Facharzt vorzulegen. Der Fragebogen sollte auch den Sachverhalt beinhalten, der die Eignungsbedenken ausgelöst hat und einen klaren Hinweis darauf, dass es sich hier ausschließlich um eine Statusbestimmung handelt und keine Aussage über die Eignung.

Auch hier ist es nochmals wichtig darauf hinzuweisen, dass ja zum einen der Bitte um Vorsprache kommentarlos nicht nachgekommen wurde und eine weitere Verweigerung der Mitwirkung nur den Schluss zulässt, dass hier ein Mangel verborgen werden soll, der eignungsrelevant ist. Demzufolge kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde dann nur dahingehend erfolgen, dass von einer Nichteignung auszugehen ist.

Auch hierzu nochmals die Kommentierung:

„...Die Behörde darf bei einer Weigerung der Beteiligten für ihn ungünstige Schlüsse ziehen,

wenn nähere Anhaltspunkte fehlen, die eine gegenteilige Sichtweise zulassen.“

Aufforderung:

„... Wir fordern Sie daher zunächst auf, uns **bis spätestens** ... entsprechende ärztliche Untersuchungsberichte (z. B. Entlassbericht) bzw. Atteste vorzulegen, aus denen zu entnehmen ist, an welchen Erkrankungen (**Angabe nach ICD 10**) Sie leiden.

Nach Ablauf der Frist werden wir nach Aktenlage entscheiden und nötigenfalls kostenpflichtige Maßnahmen zur Überprüfung Ihrer Fahreignung einleiten. ...“

In der Rechtsprechung finden sich dazu insbesondere zwei Entscheidungen:

VG München, Urteil vom 18. August 2021 – M 26a K 19.5701 –, juris, Rn. 31 ff

„...*Schon vor einer Gutachtensanordnung ist der Betroffene aber nach § 26 VwVfG verpflichtet, an der Aufklärung eines fahreignungsrelevanten Sachverhalts mitzuwirken und ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben, u.a. auch vorhandene Unterlagen – wie hier den Entlassungsbericht der Klinik ... aus 2016 – vorzulegen (Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens/ Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 26 Rn. 44). Verweigert er eine geeignete, ihm mögliche und zumutbare Mitwirkung, die auch erforderlich ist, weil sie Tatsachen aus seinem persönlichen Lebensbereich betrifft und ggf. die Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht voraussetzt, berechtigt dies die Behörde zu einer für ihn nachteiligen Beweiswürdigung (vgl. Kallerhoff/Fellenberg, a.a.O. Rn. 44, 52; BayVGH, B. v. 8.11.2019 – 11 CS 19.1565 – juris Rn. 24 m.w.N.), hier u.a. zu der Annahme, dass er einen fahreignungsrelevanten Sachverhalt zu verbergen habe.*

...

Vor diesem Hintergrund fehlt es hier an einer ausreichenden Mitwirkung des Klägers, was einer

Überprüfung der Fahreignung

Nichtbeibringung des Gutachtens nach § 11 Abs. 8 FeV gleichzusetzen ist. ...“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Januar 2023 – 11 B 22.1153 –, juris, Rn 25

„...Die Rechtsnorm § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV stellt keinen gesonderten Tatbestand fehlender Fahreignung dar, sondern beinhaltet der Sache nach eine § 427 und § 446 ZPO vergleichbare Beweisregel, der zufolge bei Weigerung eines Beteiligten, seinen notwendigen Teil zur Sachaufklärung beizutragen, die behauptete bzw. als möglicher Fahreignungsmangel im Raum stehende und daher aufzuklärende Tatsache als erwiesen angesehen werden kann ...“

Sollte die Verwaltungsbehörde am Ende der Ermittlungen weiterhin aufgrund der mangelnden Mitwirkungspflicht der Betroffenen den Aufklärungstatbestand nicht eindeutig bestimmen können, stehen Ihr zwei Wege offen:

1. Entgegen der Auffassung des BVerwG ein ärztliches Gutachten mit einer offenen Fragestellung anzuordnen. Argumentativ wäre darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Versuche der Aufklärung zu keinem Ergebnis geführt haben und daher zu diesem Mittel gegriffen werden muss, da die Entziehung der Fahrerlaubnis nur das allerletzte Mittel sein darf.

Fragestellung: Liegt bei (...) aufgrund der aktenskundigen Tatsachen ... eine Erkrankung vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der Klasse ... in Frage stellt.

Risiko: Ein Entzug der Fahrerlaubnis wegen Nichtvorlage des Gutachtens könnte aufgrund einer unzulässigen Fragestellung in einem Rechtsstreitverfahren unter Verweis auf die o. a. Entscheidung des BVerwG für die Verwaltungsbehörde negativ ausgehen.

2. Die Fahrerlaubnis wird unter Hinweis auf die mehrmalige mangelnde Mitwirkungspflicht entzogen. In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bisheri-

gen mangelnden Mitwirkungspflicht davon auszugehen ist, dass dieses auch bei der anstehenden Begutachtung fortgesetzt wird, da anscheinend ein Mangel verborgen werden soll und es in Hinblick auf die Verkehrssicherheit in solchen Fällen nicht hingenommen werden kann, dass ein ggf. ungeeigneter Fahrerlaubnisinhaber weitere Monate am Straßenverkehr teilnimmt.

Risiko: Der Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund mangelnder Mitwirkungspflicht wird unter Verweis auf die unter 1.) dargestellten Möglichkeit aufgehoben.

Abschnitt 2 – Die Mitwirkung bei der Erstellung eines Gutachtens

Sollte die Informationserhebung erfolgreich gewesen und die Fahrerlaubnis nicht wegen mangelnder Mitwirkungspflicht entzogen worden sein, steht als nächstes die Anordnung eines Gutachtens zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde an.

Für die Anordnung können vollumfänglich die Inhalte der Schreiben in Abschnitt 2 genutzt werden. Deshalb ist es empfehlenswert gleich beim ersten Schreiben ausführlich genug insbesondere die Eignungsbedenken darzulegen. Davon ist dann auch die entsprechende Fragestellung abhängig.

Alle anderen Inhalte ergeben sich aus § 11 Abs. 6 FeV.

Auch in dieser Anordnung sollte auf die Mitwirkungspflicht nach § 26 VwVfG hingewiesen werden. Jetzt geht es jedoch um die Mitarbeit bei der Gutachtererstellung. Sofern sich aus dem Gutachten ergibt, dass aufgrund einer mangelnden Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens – wenn z. B. zur Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden – kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, da die Verweigerung bei der Gutachtererstellung der Nichtvorlage eines Gutachtens gleichzustellen ist. (siehe hierzu VG Mainz - 13.06.2022 - 3 L 283/22)

Dieser Hinweis ist für das Verwaltungshandeln immens wichtig:

„Diese Schlussfolgerungen setzen allerdings eine Aufklärung über die ‚Erheblichkeit bestimmter Umstände‘ voraus.“

In allen Abschnitten des Überprüfungsvorgangs muss der/die Betroffene immer wieder darauf hingewiesen werden, was die Konsequenzen sind, wenn sie nicht innerhalb ihrer Möglichkeiten mitwirken/mitarbeiten. Entfallen diese Hinweise, ist damit zu rechnen, dass dies in einem Rechtsstreitverfahren zuungunsten der Verwaltungsbehörde ausgelegt wird, da der/die Betroffene nicht über die Konsequenzen einer mangelnden Mitwirkung aufgeklärt wurde.

Abschnitt 3 – Die Verpflichtung zur Vorlage eines Gutachtens

Hier besteht eine in § 11 FeV geregelte Mitwirkungspflicht. War die Anordnung rechtmäßig und ermessensfehlerfrei ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn das Gutachten nicht vorgelegt

wird. Hier besteht die Mitwirkungspflicht in der Vorlage des Gutachtens. Wird diese nicht erfüllt, ist von der Nichteignung auszugehen (auch wenn diese nicht festgestellt wurde, sondern die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten).

Dies betrifft auch die Abschnitte 1 und 2. Fehlt es an der erforderlichen Mitwirkung, dann können die Bedenken auch nicht ausgeräumt werden, entweder weil der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit ein angemessenes Gutachten anzuordnen verweigert oder dem Gutachter die Erstellung eines nachvollziehbaren Gutachtens nicht ermöglicht wird. §§

Der Autor: Volker Kalus ist seit 1997 Dozent für Fahrerlaubnis- und Personenbeförderungsrecht und Autor vieler Publikationen, insbesondere im Fahrerlaubnisrecht.



1. BVerwG 2015 - 3 B 16-14